

*Bezeichnung des Hortes ...Hort der Christlichen
Münster Schule*

.....
in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung M-V und Nordelbien

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n z u r B e t r e u u n g s v e r e i n b a r u n g

Bestimmungen über den Betrieb des Hortes
sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form
eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme
des *Hortes der Christlichen Münster Schule*

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bestimmungen zur Betreuungsvereinbarung gelten für den
Hort der Christlichen Münster Schule

StraßeThünenstraße 18.....

PLZ – Ort ...18209 Bad Doberan.....

§ 2 Trägerschaft

Der Hort der Christlichen Münster Schule.....

befindet sich in Trägerschaft der

Evangelischen Schulstiftung Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien

Münzstraße 8-10

19055 Schwerin.

Er arbeitet eng mit der Christlichen Münster Schule zusammen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Der Hort der Christlichen Münster Schule nimmt seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag zusammen mit der Evangelischen Schule und den Eltern/ Personensorgeberechtigten in christlicher Verantwortung wahr. Er ist offen für alle Kinder und Familien, unabhängig von ihrem religiösem Bekenntnis und ihrer Nationalität.

Zum Gelingen des familienunterstützenden Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen Erzieherinnen/ Erziehern und Eltern/ Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes unbedingt erforderlich.

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten wirken an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Der Hort erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht gefördert und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen.

Wie diese Grundsätze mit Leben erfüllt werden, weist die Bildungs- und Erziehungskonzeption der Kindertageseinrichtung aus. Sie kann in ihrer jeweils gültigen Fassung in der Einrichtung eingesehen werden.

Im Hort werden Kinder mit Beginn der ersten Klasse bis zum Ende der vierten Klasse betreut, gefördert, erzogen und gebildet. In Ausnahmefällen ist eine Betreuung über die vierte Klasse hinaus, bis zum Ende der sechsten Klasse, möglich.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Hortes der Christlichen Münster Schule werden vom Beirat festgelegt.

1. Der Hort ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 6.30 Uhr bis 8.00. Uhr und von 12.30-17.30 Uhr

Freitag von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.30-17.30 Uhr.

2. An gesetzlichen Feiertagen und an den beweglichen Ferientagen bleibt der Hort geschlossen.
3. Andere kurzfristige variable Zeiten können nach Bedarf von der Hortleiterin in Abstimmung mit dem Beirat festgelegt werden.
4. Besondere Vereinbarungen für Schulferien:
5. Anmeldungen für eine Ferienbetreuung sind bis **spätestens 12 Tage vor Schulferienbeginn** dem Hort durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten

verbindlich mitzuteilen. **Nur bei mindestens 3 angemeldeten Kindern findet eine Ferienbetreuung statt.** In den Ferien sind die Kinder bis 09.00 Uhr in den Hort zu bringen, bzw. bis 8.00 Uhr abzumelden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass verspätete Kinder betreut werden können.

6. Eine Übertragung von Stunden ist nicht möglich.
7. Zusätzliche Betreuungszeiten erfordern eine individuelle Vereinbarung.
8. Betriebsferien und einzelne Schließtage werden vom Hort im Einvernehmen mit dem Personal und dem Beirat beraten und den Eltern/ Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
9. Der Hort kann vorübergehend, teilweise oder ganz u. a. aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 - infolge eintretender Katastrophen / höherer Gewalt
 - Anordnung des Gesundheitsamtes
 - Betriebsferien
 - fehlender Bedarf
10. Vor einer begründeten Schließung des Hortes erhalten die Eltern/ Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung.
11. Die Schließung berechtigt nicht zur Kürzung der Beiträge.

§ 5 Betreuungszeit

1. Der individuelle Betreuungszeitraum der Kinder wird durch Absprache zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten und Leitung des Hortes im Rahmen der Öffnungszeiten festgelegt.
2. Es besteht die Möglichkeit der Betreuung für täglich maximal 3 Stunden (Teilzeitplatz) und/ oder 6 Stunden (Ganztagsplatz). Je nachdem, ob der Hort ganztags oder in Teilzeit geöffnet ist.
3. Die Betreuungszeit für einen Teilzeitplatz endet für die erste und zweite Klasse um 15.30 Uhr und für Klasse drei und vier um 16.00 Uhr.
4. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen und der vertraglich abgeschlossene Betreuungszeitraum nicht überschritten wird.
5. Bei Überschreitung der Betreuungszeit werden die zusätzlichen Kosten den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit 2,50 € für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

§ 6 An- und Abmeldung des Kindes

1. Der Besuch des Hortes ist freiwillig.
2. Das Hortjahr beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres. Das Recht der Eltern/ Personensorgeberechtigten auf laufende Anmeldungen bleibt davon unberührt.
3. Voraussetzung zur Aufnahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Vertrages (*Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen an den Schulen der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien*).
4. Die formale Bewilligung des zuständigen Landkreises/ der zuständigen kreisfreien Stadt bzw. der Wohnsitzgemeinde für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für den Vertrag.
5. Sollte keine Bewilligung vorliegen, kann auf Wunsch der Eltern/ Personensorgeberechtigten das Kind trotzdem in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. In diesem Falle sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten verpflichtet, den Gemeindeanteil und den Anteil der Landes- und Kreismittel an dem gewünschten Platz selbst zu zahlen. Der Gemeindeanteil und der Landes- und

Kreismittelanteil ergeben sich aus der jeweils für die Kindertageseinrichtung geltenden Leistungsvereinbarung.

6. Bei Ausübung des Wunsch- oder Wahlrechtes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, die nicht im Gebiet der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes oder im Amt liegt, tragen die Eltern/ Personensorgeberechtigten die Mehrkosten entsprechend § 21 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetzes M-V.
7. Über die Vergabe der Plätze im Hort entscheidet die Hortleitung.
8. Die Anmeldungen für den Hort müssen spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Anmeldungen außerhalb dieser Fristen richten sich nach der Auslastung der Einrichtung.
9. Muss ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleiben, ist die Einrichtung hierüber bis 8:00 Uhr zu informieren.
10. Die Abmeldung eines Kindes und somit die Kündigung der Leistungsvereinbarung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) oder zum Ende eines Schuljahres (31.07.) möglich. Eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum jeweiligen Termin ist einzuhalten!
11. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung sowohl von den Eltern/ Personensorgeberechtigten, als auch von der Kindertageseinrichtung jederzeit unter Angabe des Grundes gekündigt werden. Auch dann ist die vereinbarte Kündigungsfrist von vier Wochen vor dem beabsichtigten Ausscheiden zum Monatsende einzuhalten.
12. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
13. Wichtige Gründe sind Umzug, Wechsel der Arbeitsstelle, längere Krankheit. Über wichtige Gründe, die nicht Bestandteil der Aufzählung sind, entscheidet die Hortleitung in Abstimmung mit dem Beirat.
14. Bei Fristversäumnis ist der Beitrag für den folgenden Monat voll zu zahlen.
15. Jede Veränderung zum Leistungsumfang ist bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat schriftlich durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten mitzuteilen und als Änderungsvereinbarung abzuschließen.
16. Eine Abmeldung bis zu zwei Monaten Dauer und eine unmittelbar daran anschließende Anmeldung ist grundsätzlich nicht möglich.
17. Bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42, 43 Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII, ist bei der schriftlichen Abmeldung die Einhaltung einer Frist nicht notwendig; die Abmeldung gilt ab sofort.

§ 7 Elternbeitrag

1. Für die Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsangebots in einer Kindertageseinrichtung ist neben dem Gemeindeanteil und dem Landes- und Kreismittelanteil ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser Elternbeitrag bezieht sich auf den vom Kind belegten Platz und wird immer in voller Höhe fällig, auch wenn das Kind der Einrichtung z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder Schließzeiten fern bleibt.
2. Die Elternbeiträge für die Wahrnehmung des vereinbarten Betreuungsumfanges werden jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.
3. Die Zahlung der Elternbeiträge sollte per Einzugsermächtigung erfolgen.
4. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ist von wiederkehrend neu zu treffenden Entgeltvereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abhängig. Die jeweils aktuelle Höhe wird durch die Einrichtung bekannt gegeben.
5. Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist.
6. Erfolgt die Kündigung des Vertrages verspätet, haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten **grundsätzlich** den Elternbeitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten (siehe auch § 6 Ziffer 14).

7. Eltern/ Personensorgeberechtigte, deren Kinder als Gastkinder nach § 8 in der Kindertageseinrichtung angemeldet sind, haben einen entsprechenden Elternbeitrag für Gastkinder zu entrichten.
8. Die zusätzlichen Kosten für besondere Ferienangebote sind durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten zu tragen.
9. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner und verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Elternbeitrages.
10. Der Beitrag ist in voller Höhe weiterzuzahlen
 - zu den angegebenen Schließzeiten
 - bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen
 - bei sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen bis zu fünf Werktagen.
11. Werden die Beiträge für 2 aufeinander folgende Monate nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hortleitung im Einvernehmen mit dem Beirat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
12. Eine erneute Aufnahme in den Hort erfolgt erst, auf Antrag der Eltern / Personensorgeberechtigten, wenn kein Zahlungsrückstand mehr für den bisherigen Besuch des Hortes besteht und noch ein Platz vorhanden ist.

§ 8 Gastkinder

1. Der Hort kann in begründeten Fällen auch solche Kinder betreuen, die ansonsten anderweitig betreut werden. Diese Kinder werden als Gastkinder aufgenommen.
2. Die Aufnahme als Gastkind erstreckt sich über einen Zeitraum bis maximal **vier** Wochen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Eltern/ Personensorgeberechtigten sind nach §§ 45 (1) und 48 (1) des Bundesseuchengesetzes verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes unverzüglich der Leitung des Hortes zu melden. Das gilt z.B. bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Hirnhautentzündung, Röteln, ansteckender Tuberkulose, Borkenflechte, **Kopfläusen oder auch Durchfall**.
2. Bei auftretenden Verdachtskrankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, muss die Leitung des Hortes unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt erstatten.
3. Sollte eine Erkrankung vor Ort in der Einrichtung festgestellt werden, ist der Besuch der Einrichtung unverzüglich zu unterbrechen.
4. Das Kind muss der Kindertageseinrichtung in Fällen solcher Erkrankungen fernbleiben bis zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Befreiung von Krankheitserregern.
5. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten bestätigen in der Leistungsvereinbarung mit ihrer Unterschrift, dass sie das Merkblatt zum Hygieneschutz ausgehändigt bekommen haben und sich mit dessen Inhalt vertraut gemacht haben.
6. Fühlt sich ein Kind nicht wohl, ist dies den Eltern/ Personensorgeberechtigten von der Erzieherin/ dem Erzieher bei der Übergabe des Kindes mitzuteilen. Dies hat auch im umgekehrten Fall zu geschehen.
7. Wenn die Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, werden die Eltern/ Personensorgeberechtigten – auch am Arbeitsplatz – unterrichtet. In dringenden Fällen, z. B. bei akuten Erkrankungen und Nichterreichbarkeit der Eltern/ Personensorgeberechtigten, wird durch die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Notversorgung eingeleitet.

8. Den Beschäftigten der Kindertageseinrichtung ist es grundsätzlich untersagt, den Kindern von Eltern/ Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung geben und die Anwendung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.
9. Stellen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen bzw. Schäden fest, fordert die Leitung der Kindertageseinrichtung die Eltern/ Personensorgeberechtigten auf, das Kind einer Beratungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern/ Personensorgeberechtigten dieser Aufforderung auch nach wiederholten Aufforderungen nicht nach, ist die Einrichtung verpflichtet, den örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu benachrichtigt.

§ 10 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht durch den Hort beginnt mit Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet bei der Übergabe des Kindes an die Eltern/ Personensorgeberechtigten bzw. an eine schriftlich berechnigte dritte Person sowie beim Verlassen des Schul-/ Hortgeländes, wenn das Kind den Heimweg ohne Begleitung antritt.
2. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Einrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern/ Personensorgeberechtigten zu übergeben. Ebenso ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wenn das Kind von anderen als in der Kindertageseinrichtung vermerkten Personen abgeholt wird. Zum Schutz des Kindes ist eine strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.
3. Trotz entsprechender Vereinbarungen darf das Kind den Heimweg nicht alleine antreten, wenn Gefahren erhöhende Umstände es nicht zulassen (bei Sturm, Krankheit des Kindes, usw.).
4. Bei Festen u. ä. in der Schule und/ oder Kindertageseinrichtung endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter, sobald Eltern/ Personensorgeberechtigten anwesend sind, es sei denn, es wurden anderweitige verbindliche Absprachen zwischen den Erziehern/ Erzieherinnen, Lehrern/ Lehrerinnen und Eltern/ Personensorgeberechtigten getroffen.
5. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Eltern/ Personensorgeberechtigten.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

1. Während des Aufenthaltes im Hort sowie auf dem direkten Wege von und zum Hort sind alle Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
2. Unfälle auf dem **direkten** Weg von und zur Einrichtung (Wegeunfälle) sind **sofort** der Einrichtung zu melden. Verspätete Meldung bedeutet den Verlust des Versicherungsschutzes.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Trägers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld und Wertgegenstände, Fahrräder, deren Zubehör oder auf Gegenstände, die im Gebäude oder auf dem Gelände liegen gelassen werden.
2. Eine Haftung für persönliche Gegenstände des Kindes wird nicht übernommen.

3. Das Hortkind bzw. seine Eltern/ Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
4. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten erklären, dass sie eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind abgeschlossen haben.

§ 13 Änderung von Daten

1. Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, **der Telefonnummer**, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse der Einrichtung **unverzüglich** mitzuteilen.
2. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Einrichtung nicht.

§ 14 Mitwirkung von Eltern/ Personensorgeberechtigten

1. Die Mitwirkung der Eltern/ Personensorgeberechtigten kommt durch die Elternversammlung und durch den Schulbeirat zum Ausdruck.
2. Die Elternversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie unterstützt die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit der Einrichtung mit allen Erziehungsberechtigten.

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am 01.08.2010 in Kraft.